


<p>Sitzungsvorlage Nr. 113/2019  Sitzung: Gemeinderat  Anlage(n):  Anlage 1: Satzung ALT/NEU  Anlage 2: Zu beschließende Satzung</p>	<p>Sitzung am 12.11.2019   AZ: II-100.42; 022.31/Bei-Ke  Erstellt: 08.08.2019</p>	
--	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Zustimmung zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Eutingen im Gäu

Die Gemeinden sind zum Erlass einer Polizeiverordnung befähigt um Gebote oder Verbote auf ihrem Gemeindegebiet zu erlassen. Das Satzungsrecht regelt § 4 der Gemeindeordnung unter Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der §§10, 18 des Polizeigesetzes.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Eutingen im Gäu hält die Regelungen zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit fest und regelt unter anderem den Schutz gegen Lärmbelästigungen und die Beschränkung von umweltschädlichem Verhalten. Zu diesen Schutzvorschriften gehört zum Beispiel die umgangssprachliche Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr oder das Anleinen von Hunden.

Die derzeit gültige Polizeiverordnung wurde in Ihrer ursprünglichen Fassung am 13.01.1992 erlassen. Seither gab es zwei Änderungen der Verordnung, zuletzt am 18.10.2000. Die Verwaltung empfiehlt wegen des Alters der Satzung sowie der wesentlichen Überarbeitung eine Neufassung der Polizeiverordnung zu erlassen.

Die Regelung zum Thema Bienenhaltung soll mitaufgenommen werden, da diese bisher nicht geregelt ist. Bienenstände dürfen dann nur noch so an Feld- und Waldwegen aufgestellt werden, dass keine Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden.

Die Leinenpflicht für Hunde soll erweitert werden, sodass Hunde zukünftig auch auf Waldwegen an die Leine genommen werden müssen.

Die Vorschriften bezüglich der Belästigung der Allgemeinheit sollen verschärft werden. Dadurch soll das Allgemeinwohl sowie die öffentliche Ordnung gestärkt werden. Dazu gehören unter anderem Änderungen bezüglich der Lärmbelastigungsregelungen.

Abgesehen von der Neueinführung des §17 bezüglich der Bienenhaltung mussten noch Änderungen in den §§ 3, 5, 6, 11, 16, 18 und 21 sowie einige kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Alle Änderungen der Verordnung können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Polizeiverordnung ist von der Ortspolizeibehörde zu erlassen. Als Ortspolizeibehörde ist der Bürgermeister zuständig. Da die Polizeiverordnung länger als einen Monat gelten soll, muss ihr der Gemeinderat zustimmen.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 12. November 2019 zu.**

Anlage 1



Gemeinde Eutingen im Gäu  
Landkreis Freudenstadt

## Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (GBl. S. 660), durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

### GLIEDERUNG

#### I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

#### II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 ~~Lärm aus Gaststätten~~ Nachtruhe
- § 4 Lärm von ~~Belz-~~ Sport- und Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Fahrzeuge
- § 7 Lärm durch Tiere

#### III. Umweltschädliches Verhalten

- § 8 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 ~~Verunreinigungen durch~~ Hunde
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 16 Belästigung der Allgemeinheit
- § 17 Bienenhaltung

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ ~~17~~ **18** Ordnungsvorschriften

**V. Anbringen von Hausnummern**

§ ~~18~~ **19** Hausnummern

**VI. Schlussbestimmungen**

§ ~~19~~ **20** Zulassung von Ausnahmen

§ ~~20~~ **21** Ordnungswidrigkeiten

§ ~~21~~ **22** Inkrafttreten

## Abschnitt 1

### Allgemeine Regelungen

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. ~~Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.~~ **Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Schulhöfe sowie Sportplätze.**

## Abschnitt 2

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 2

#### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### § 3

#### ~~Lärm aus Gaststätten~~

~~Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.~~

#### § 3

#### Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien, oder Grölen **oder Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können**, zu stören. Dies gilt



auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

#### § 4 Lärm von ~~Belz-~~ **Sport-** und Spielplätzen

- (1) ~~Belz-~~ **Sport-** und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen ~~12:30 Uhr und 14:30 Uhr~~ und **sowie** zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. **Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.**
- (2) **Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.**

#### § 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) ~~Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können,~~ dürfen in der ~~Zeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr~~ und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, sowie an **Sonn- und Feiertagen** nicht ~~durchgeführt~~ **ausgeführt** werden. ~~Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der das Laubsaugen, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holz spalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..~~
- (2) **Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.**
- (3) **Wertstoffsammelbehälter im Innenbereich (§§30-34 Baugesetzbuch) dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20. Uhr benutzt werden**

#### § 6 Lärm durch Fahrzeuge

~~Fahrzeuge dürfen auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen in Wohngebieten oder in der Nähe von Wohngebieten nur so benutzt werden, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen erforderlich, gestört oder erheblich belästigt wird. Es ist daher insbesondere verboten Kraftfahrzeugmotoren warmlaufen zu lassen.~~

**In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,**

- a) **Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,**
- b) **Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,**
- c) **Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,**
- d) **beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,**

- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen..

## **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **A b s c h n i t t 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen Verkehrsflächen ist untersagt.

## **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 11 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall die Haltung der in Abs. 2 genannten Tiere von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen oder aber gänzlich untersagen, wenn im Zusammenhang mit der Tierhaltung Gefahren für Menschen oder hochrangige Sachgüter verbunden sind.
- (4) ~~Im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie auf Waldwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.~~



## ~~§ 12~~ ~~Verunreinigungen durch Hunde~~

~~Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder auf fremden Hausgrundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.~~

## **§ 12 Hunde**

- (1.) Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (2.) Außerdem sind Hunde an der Leine zu führen
  1. in Grün- und Erholungsanlagen,
  2. bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf öffentlichen Straßen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend ist.
  3. auf Waldwegen
- (3.) Halter oder Führer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Streuobstwiesen oder auf fremden Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 13 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände ~~und~~ **oder** Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen **und Gehwegen** oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wurde **wird**.

## **§ 16 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,  
~~das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,~~
  4. **das Waschen, Öl wechseln und die Vorname von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen**
  5. **das zweckfremde Benutzen von Einrichtungen, Bänken und Stühlen, insbesondere das Verunreinigen oder Verbringen an andere Orte**
  6. **das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten**
  7. **das Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse**
  8. **das unbefugte Zelten**
  9. **das zweckfremde Benutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, insbesondere das Umherklettern**
  10. **das Benutzen von akustischen und elektroakustischen Geräten (Phon- Fernseh- und Rundfunkempfangs- und anderer Phonwiedergabegeräte) soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt**
  11. **das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers, soweit nicht eine ausdrücklich dafür vorgesehene Feuerstelle verwendet wird.**
  12. **der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,**
  13. **Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.**
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches ~~und~~ **des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes** bleiben unberührt.

## **§ 17 Bienenhaltung**

**Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.**



## Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

### § 17 18

#### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen ~~und~~ **oder** sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze ~~und~~ **sowie** der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten ~~auf Spielplätzen~~ aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen ~~und~~ **oder** Sperrren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze ~~und~~ **oder** der entsprechend gekennzeichneten ~~Tummelplätze~~ **Sport- und Bolzplätzen** zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch ~~die Ruhe Dritter gestört oder Besucher~~ **erheblich** belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen ~~und~~ **oder** sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint ~~frei~~ umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen **oder Liegewiesen** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen ~~Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben~~, zu reiten, zu zelten, zu baden **oder** Boot zu fahren; ~~oder Schlittschuh zu laufen~~;
  10. Parkwege ~~mit Kraftfahrzeugen~~ zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die Kinderspielplätze und die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern der jeweils angegebenen Altersbereiche benutzt werden. **Auf Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.**

## A b s c h n i t t 5

### Anbringen von Hausnummern

#### § 18 19

#### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## A b s c h n i t t 6

### Schlussbestimmungen

#### § 19 20

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 20 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte ~~–und Fernsehgeräte~~, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten ~~und Versammlungsräumen~~ Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 ~~Belz-~~ Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,  
entgegen ~~§ 6 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren warmlaufen lässt,~~
  5. ~~entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,~~
  6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 8 Abs. 4 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,



9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,  
~~entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,~~  
~~entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,~~
12. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände ~~und~~ oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,  
~~entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft vorweilt,~~
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Reinigungen oder sonstige Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt.
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Einrichtungen, Bänke oder Stühle zweckfremd benutzt.
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Blumen, Zweige oder Früchte abschneidet, abbricht oder abpflückt.
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Waren anbietet, verkauft oder Werbung ohne Erlaubnis betreibt.
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 unbefugt zeltet.
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckfremd benutzt.
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 ohne Erlaubnis akustische oder elektroakustische Geräte so nutzt, dass die Allgemeinheit gestört wird.
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 11 ein Feuerwehrentzündet oder unterhält.
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 12 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,

30. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,

31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen ~~und~~ oder sonstige Anlagengebiete entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt,

32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich auf Spielplätzen, ~~aufhält in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen~~ ~~aufhält~~, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen ~~und~~ oder Sperren überklettert,

33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze ~~und~~ oder der entsprechend gekennzeichneten ~~Tummelplätze~~ Sport- und Spielplätzen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,

34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile ~~nach § 17 Abs. 1 Nr. 4~~ verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,

36. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,

37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen ~~und~~ oder andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

38. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

39. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, ~~oder Schlittschuh läuft~~,

40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,

41. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,

42. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1. gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 Abs. 2 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 4 ~~—und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,11 € und höchstens 1022,58 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 511,29 €~~ von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.



Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom ~~17. April 2000~~ **18. Oktober 2000** außer Kraft.

Eutingen im Gäu, ~~den 18. Oktober 2000~~ **12. November 2019**  
Ortspolizeibehörde



Armin Jöchle  
Bürgermeister

Anlage 2



Gemeinde Eutingen im Gäu  
Landkreis Freudenstadt

## **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

### **G L I E D E R U N G**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

#### **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 Nachtruhe
- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Fahrzeuge
- § 7 Lärm durch Tiere

#### **III. Umweltschädliches Verhalten**

- § 8 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 Hunde
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 16 Belästigung der Allgemeinheit
- § 17 Bienenhaltung

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 18 Ordnungsvorschriften

**V. Anbringen von Hausnummern**

§ 19 Hausnummern

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

## **A b s c h n i t t 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Schulhöfe sowie Sportplätze.

## **A b s c h n i t t 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

#### **Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien, Grölen oder Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.



#### **§ 4** **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### **§ 5** **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.
- (3) Wertstoffsammelbehälter im Innenbereich (§§30-34 Baugesetzbuch) dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20. Uhr benutzt werden

#### **§ 6** **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen..

#### **§ 7** **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende, tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## A b s c h n i t t 3

### Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

#### § 8

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt.

#### § 9

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 10

#### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### § 11

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall die Haltung der in Abs. 2 genannten Tiere von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen oder aber gänzlich untersagen, wenn im Zusammenhang mit der Tierhaltung Gefahren für Menschen oder hochrangige Sachgüter verbunden sind.

#### § 12

#### **Hunde**

- (1.) Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (2.) Außerdem sind Hunde an der Leine zu führen
  1. in Grün- und Erholungsanlagen,
  2. bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf öffentlichen Straßen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend ist.
  3. auf Waldwegen
- (3.) Halter oder Führer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Streuobstwiesen oder auf fremden Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 13**  
**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 14**  
**Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 15**  
**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

**§ 16**  
**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Waschen, Öl wechseln und die Vorname von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen
  5. das zweckfremde Benutzen von Einrichtungen, Bänken und Stühlen, insbesondere das Verunreinigen oder Verbringen an andere Orte
  6. das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten
  7. das Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schausstellungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse
  8. das unbefugte Zelten
  9. das zweckfremde Benutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, insbesondere das Umherklettern

10. das Benutzen von akustischen und elektroakustischen Geräten (Phon- Fernseh- und Rundfunkempfangs- und anderer Phonwiedergabegeräte) soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt
  11. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers, soweit nicht eine ausdrücklich dafür vorgesehene Feuerstelle verwendet wird.
  12. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  13. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 17 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **A b s c h n i t t 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 18 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Sport- und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;



9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die Kinderspielplätze und die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern der jeweils angegebenen Altersbereiche benutzt werden. Auf Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

## **A b s c h n i t t 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 19 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **A b s c h n i t t 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Reinigungen oder sonstige Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt.
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Einrichtungen, Bänke oder Stühle zweckfremd benutzt.
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Blumen, Zweige oder Früchte abschneidet, abbricht oder abpflückt.
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Waren anbietet, verkauft oder Werbung ohne Erlaubnis betreibt.
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 unbefugt zeltet.

25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckfremd benutzt.
  26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 ohne Erlaubnis akustische oder elektroakustische Geräte so nutzt, dass die Allgemeinheit gestört wird.
  27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 11 ein Feuerwehrentzündet oder unterhält.
  28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 12 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 13 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
  30. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,
  31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
  33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Sport- und Spielplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt,
  34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
  37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt
  40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  41. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
  42. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs 1. gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 2000 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 12. November 2019  
Ortspolizeibehörde



Armin Jöchle  
Bürgermeister